OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553235/12/StB/JoS**

Datum: **Linz, 10. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Landeshaupt-mannes von Oberösterreich vom 1. April 2025, GZ: AUWR-2014-39638/264-Wa/Hei, betreffend eine wasserrechtliche Bewilligung von Regenwasserkanälen (mitbeteiligte Partei: Marktgemeinde Seewalchen am Attersee) gemäß Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung am 8. Juli 2025

zu Recht e r k a n n t:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 01.04.2025, GZ: AUWR-2014-39638/264-Wa/Hei, wurde der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee (mitbeteiligte Partei – mP) die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Regenwasser-kanäle SE_RW-Kanal B__ 2, SE_RW-Kanal B__ 2/4 und SE_RW-Kanal B__ 2/1 samt Ableitung der im Projektbereich anfallenden Niederschlags-wässer in den C__ gemäß den im Detailprojekt „Nachträgliche Bewilligung RW-Kanalisation B__", Projekt Nr. 060-119-11, dargestellten Anlagen und Maßnahmen unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen bis 31.12.2056 erteilt (Spruchpunkt I.).

Soweit für das Weitere relevant, wurde unter Spruchpunkt III. der Beschwerdeführer (Bf) verpflichtet, als Miteigentümer des Grundstückes Nr. aaa, KG B__ (in der Folge sind Grundstücksbezeichnungen ohne nähere Bezeichnung solche der KG B__), zu Lasten des bezeichneten Grundstückes den Bestand, die Wartung und die Erhaltung des unter I. bewilligten D__ durch die mP zu dulden. Für die zugunsten der mP erfolgte Zwangsrechtseinräumung wurde unter Spruchpunkt IV. dem Bf ein wertminderungsbedingter einmaliger Entschädigungsbetrag in der Höhe von 550 Euro zugesprochen.

I.2. Der Bf erhob gegen diesen Bescheid mit Schriftsatz vom 28.04.2025 Beschwerde. Zusammengefasst wurden zunächst die nach Ansicht des Bf bis in die 1970er Jahre zurückgehenden Hintergründe skizziert und sodann vorgebracht, dass im abgeführten behördlichen Verfahren die bB unzuständig gewesen sei. Weiters erachtet der Bf durch die bewilligten Maßnahmen eine Wertminderung des Grundstückes Nr. aaa und eingeschränkte Bademöglichkeiten wegen schlechterer Wasserqualität. Insbesondere sei zu berücksichtigen, dass durch die Einleitung ungereinigter Wässer in den See mit gesundheitsschädlichen Folgen zu rechnen sei. Beim Einleitungsbereich handle es sich um eine sensible Flachwasserzone mit – bedingt durch die bewilligten Maßnahmen – negativen Auswirkungen auf die Beschaffenheit bzw. den ökologischen Zustand des Sees. Insgesamt sei das Projekt unzureichend dimensioniert und sieht sich der Bf – nur wenig konkret andeutend – auch individuell nachteilig betroffen. Insgesamt würde ein Überwiegen öffentlicher Interessen nicht auszumachen und, auch unter Verweis auf aber nicht näher präzisierte gelindere Mittel, die Verhältnismäßigkeitsprüfung ungenügend sein. Beantragt wurde u.a. die Behebung des angefochtenen Bescheides.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 07.05.2025 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu

erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der bB zu GZ: AUWR-2014-39638 und in die Beschwerde, sowie durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.07.2025, bei der im Beisein eines Begleiters der Bf persönlich, eine Vertreterin der bB sowie die Rechtsvertretung der mP und ein Amtssachverständiger (ASV) für Wasserbautechnik anwesend waren. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken und insbesondere Fragen an den ASV richten.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die mP beantragte im August 2024 unter Vorlage von Projektunterlagen bei der bB die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der bestehenden Regenwasserkanäle SE_RW-Kanal B__ 2, SE_RW-Kanal B__ 2/4 und SE_RW-Kanal B__ 2/1 samt Ableitung der im Projektbereich anfallenden Niederschlagswässer in den C__. Dabei handelt es sich um nur gering belastete Wässer aus Verkehrs- und Parkflächen. [ON 235, Behördenakt; hydrobiologische Beurteilung vom 11.11.2024 in ON 251, Behördenakt].

Die bB hat dazu am 11.11.2024 eine mündliche Verhandlung durchgeführt und mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid das beantragte Vorhaben wasserrechtlich bewilligt [ON 251 und 264, Behördenakt].

Der Bedarf am vorliegenden Regenwasserkanalsystem ergibt sich vor allem daraus, dass der in Rede stehende Einzugsbereich in hydrogeologischer Hinsicht in einer Flyschzone liegt. Diese ist geprägt von einer sehr schlechten bis keiner Versickerungsfähigkeit des Bodens bzw. Untergrundes. Zur schadlosen Ableitung von anfallenden Oberflächenwässern ist daher die Ableitung dieser Wässer in den C__ die einzig geeignetste Möglichkeit und insgesamt gelindeste Form. Der SE_RW-Kanal B__ 2 entspricht dem Stand der Technik.

Die Trasse über das Grundstück Nr. aaa ab Schacht R1a auf Grundstück Nr. bbb ist mit 26 m Leitungsführung die kürzeste Variante zur Ableitung in den Attersee. Eine alternative Leitungsführung ab Schacht R1a würde eine erhöhte Länge wie folgt erfordern: So würde die Trassierung der Ausleitung über die Grundstücke Nr. ccc und Nr. eee eine Länge von ca. 60 m Leitungsführung und

eine solche über die Grundstücke Nr. ddd und Nr. eee eine Länge von ca. 50 m Leitungsführung und damit im Vergleich zur projektierten Leitungsführung über das Grundstück Nr. aaa Mehrlängen von 34 m bzw. 24 m (nach aktueller Kostenschätzung: min. rund 700 Euro pro Laufmeter) ab Schacht R1a benötigen. Des Weiteren ist eine Einleitung der anfallenden Oberflächenwässer in den westlich und außerhalb des gegen-ständlichen Projektes gelegenen und bestehenden SE_RW-Kanal B__ 3 technisch alleine wegen hydraulischer Überlastung nicht realisierbar und nur mit einem erheblichen Mehraufwand (Pumpen der Wässer) verbunden. [wasser-bautechnische Beurteilung vom 08.07.2025 in ON 9, Gerichtsakt]

Der Bf ist – mit Anteilen von 2/16 – Miteigentümer des Grundstückes Nr. aaa, KG B__, welches eine Fläche von insgesamt 612 m² aufweist [Grundbuchstand]. Die dort projektierte Regenwasserkanalisation weist eine Gesamtlänge von 22 m auf, welche sich aus 20 m unterirdischer Rohrleitung (Beton; DN400) und 2 m Betonhalbschalen (oberflächlich im Randbereich des Grundstückes) zusammensetzt. Der auf dem bezeichneten Grundstück situierte Kanal ist Teil des gegenständlich wasserrechtlich nachträglich zu bewilligenden Vorhabens und ist dieser dem Regenwasserkanal mit der Bezeichnung SE_RW-Kanal B__ 2 zuzuordnen. In diesem Abschnitt bestehen keine Schachtbauwerke und ist an der Oberfläche abgesehen vom am Randbereich liegenden Ausleitungsbereich (2 m Halbschale) von diesem Regenwasserkanal nichts ersichtlich. In der Nutzung dieses Grundstücks sind die Eigentümer durch den Bestand und Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt. Das Grundstück Nr. aaa ist als sonstige Freizeitfläche gewidmet und wird von den Eigentümern als solche genutzt (Liegefläche, Seezugang, etc.). Lediglich im Falle künftig etwaig erforderlicher Sanierungsmaßnahmen wären durch die mP die diesbezüglichen Maßnahmen am Grundstück (etwa Leitungsreparatur) zu setzen. [wasserbautechnische Beurteilung vom 08.07.2025 in ON 9, Gerichtsakt; Projektbestandteil]

Der Bf hat während des gesamten verwaltungsbehördlichen als auch -gerichtlichen Verfahrens keine Zustimmung zur Inanspruchnahme des Grundstückes Nr. aaa erteilt. Schon im Zuge der behördlichen Verhandlung wurde zwar auf eine gütliche Einigung zwischen der mP und dem Bf in Bezug auf die Inanspruchnahme des genannten Grundstückes hingewirkt. Dieser Versuch führte alleine schon wegen grundsätzlicher Bedenken seitens des Bf gegen das Vorhaben aber zu keinem Erfolg. [ON 251, Behördenakt; verwaltungsgerichtliches Verhandlungsergebnis]

Die Schmutzwässer des örtlichen Bereichs B__ werden über die Ortskanalisation der mP zur Kläranlage des E__ abgeleitet. Die Ausbaugröße dieser Kläranlage wurde zuletzt mit 65.000 EW_{60} bemessen und ist aktuell unverändert. Durchschnittlich gelangen zwischen 40.000 bis 42.000 EW_{60} zur Kläranlage, wobei insbesondere in den Sommermonaten wegen des Tourismusaufkommens bei Trockenperioden eine Annäherung an die maximal bewilligte Ausbaugröße von

65.000 EW_{60} erfolgt. [unbestritten gebliebene Angaben der bB, Bescheid der bB vom 09.06.1999, GZ: Wa-103389/67/Wab/Pre; beides in ON 7 des Gerichtsaktes]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der bB sowie den Ergebnissen der vom erkennenden Gericht abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.07.2025 sowie insbesondere aus den oben in eckiger Klammer erfolgten Angaben bzw. angegebenen Beweismitteln.

Das Gutachten des ASV für Wasserbautechnik im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung war vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Der ASV hat u.a. im Detail abgeleitet und hinreichend erklärt, dass alternative Trassenführungen des SE_RW-Kanals B__ 2 vor Einleitung in den C__ einen bedeutenden Mehraufwand (und damit auch erhebliche Mehrkosten) verursachen würden und die vom Bf ins Spiel gebrachte Variante der Ableitung über SE_RW-Kanal B__ 3 alleine schon technisch nicht möglich ist.

Aus Sicht des erkennenden Gerichts bestehen nicht im Geringsten Anhaltspunkte, an den fachgutachtlichen Ausführungen Zweifel zu hegen. Der ASV hat sich mit der projektierten Anlage der mP, den örtlichen Gegebenheiten und mit der Situation des Grundstückes Nr. aaa, insbesondere auch mit dessen nach wie vor uneingeschränkter Nutzung, vor allem auch durch eigene Beobachtungen an Ort und Stelle eingehend und nachvollziehbar auseinandergesetzt und hat sich dieser schon durch Beiziehung im Bewilligungsverfahren mit der Angelegenheit bestens vertraut gemacht.

Dem Gutachten ist der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Dies gilt einerseits für die Ausführungen des ASV für Wasserbautechnik, als auch für jene des Hydrobiologen im behördlichen Verfahren. Dieser hat den zu entwässernden Flächentyp mit F2 bestimmt, es kommt lediglich zur Einleitung von nur gering belasteten Oberflächenwässern. Dieser führte zusammenfassend aus, dass dem Schutz der Gewässer entsprochen wird, was nach Ansicht des erkennenden Gerichts unzweifelhaft ist und auch für badende Personen Gültigkeit besitzt.

Aus Sicht des erkennenden Gerichts ist der Vollständigkeit halber anzuführen, dass der tatsächliche Bestand der Anlagenteile für die Bewertung nicht maßgeblich ist.

Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen daher dem erkennenden Gericht ausreichend, um die gegenständliche Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Zuständigkeit der bB bzw. des Landeshauptmannes von Oberösterreich:

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. d WRG 1959 ist der Landeshauptmann, sofern nicht § 100 Anwendung findet, zuständig für die Einleitung von Abwässern aus Siedlungsgebieten einschließlich der durch die Kanalisation miterfassten gewerblich-industriellen und sonstigen Abwässer, wenn der Bemessungswert der zugehörigen Abwasserreinigungsanlage größer ist als 20.000 EW_{60}.

Gemäß dem oben festgestellten Bescheid der bB vom 09.06.1999 hat die Kläranlage des E__, zu der die Schmutzwässer des örtlichen Bereichs B__ über die Ortskanalisation der mP abgeleitet werden, eine Ausbaugröße von 65.000 EW_{60}.

Die Voraussetzungen gemäß § 99 Abs. 1 lit. d WRG 1959 liegen nach Ansicht des erkennenden Gerichts im vorliegenden Fall für die Regenwasserkanalisation deshalb vor, weil im unmittelbaren Nahebereich eine Schmutzwasserkanalisation verläuft, die auch Wässer aus dem wesentlich gleichen Siedlungsgebiet erfasst. Auch fallen Regenwässer unter den Begriff „sonstige Abwässer".

Auch wenn zwei verschiedene Reinigungsanlagen bzw. ein dahingehendes Trennsystem etabliert sind, stellt sich diesbezüglich aus wasserwirtschaftlich-technischer Sicht ein untrennbarer, funktioneller bzw. sachnaher Zusammenhang dar. Es kann dem Gesetzgeber dabei auch nicht unterstellt werden, dass er in diesen Fällen verschiedene Zuständigkeiten implementieren wollte, weshalb die bB nach Ansicht des erkennenden Gerichts für das abgeführte Verfahren zuständig war.

III.2. Für das Weitere in der Sache ist zunächst festzuhalten, dass das Rechtsmittel des Bf ausschließlich auf die Spruchpunkt I. und III. des angefochtenen Bescheides zielt, dieses sich aber nicht, wie schon im Beschwerdeschriftsatz selbst dargelegt, gegen den Spruchpunkt IV. und, wie in der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung geklärt wurde, gegen die Spruchpunkte II. und V. richtet.

Der Vollständigkeit halber wird auch bemerkt, dass ein in jüngerer Zeit vom Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, initiiertes Projekt in Bezug auf die Verbringung von Wässern der B 151 Atterseestraße im Bereich B__ nicht Gegenstand des angefochtenen Bescheides und damit auch nicht Sache dieses Beschwerdeverfahrens ist. Dies gilt auch hinsichtlich einer eventuell bestehenden Parteistellung des Bf im Verfahren vor der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck.

III.2.1. Zur mangelnden Verletzung des Bf in nach dem WRG 1959 eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechten durch die angefochtene Bewilligung (Spruchpunkt I.):

Der Bf erachtet sich zusammengefasst dadurch in Rechten verletzt, weil die Verlegung des SE_RW-Kanals B__ 2 im Bereich des in seinem Miteigentum stehenden Grundstückes Nr. aaa und die damit verbundene Ableitung der Wässer wertmindernd sei, die Bademöglichkeiten eingeschränkt seien bzw. aus der Einleitung der Wässer in den See gesundheitsschädliche Folgen resultieren würden sowie die Beschaffenheit des Wassers und der ökologische Zustand beeinträchtigt würde. Das Projekt sei auch unzureichend dimensioniert.

Wenngleich Nebenaspekte des Grundeigentums, wie z.B. die Nutzbarkeit des Grundstückes, nicht zu den wasserrechtlich geschützten Rechten nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 gehören (vgl. VwGH 29.09.2016, Ra 2016/07/0057), ist zunächst festzuhalten, dass im Gegenstand die Eigentümer und damit der Bf durch den SE_RW-Kanal B__ 2 in der Nutzung des Grundstückes Nr. aaa, abgesehen von nur selten erforderlichen Sanierungs- bzw. Reparaturmaßnahmen, in keiner Weise beeinträchtigt sind. Sofern der Bf im Kontext auch von einer Wertminderung ausgeht, so handelt es sich bei diesem Vorbringen um kein bestehendes Recht iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 (vgl. *Bachler* in *Oberleitner/Berger,* WRG-ON[5] § 12 [Stand 01.04.2025, rdb.at] Rz 13) und wurde dem Bf dafür unter Spruchpunkt IV. ein Entschädigungsbetrag zugesprochen.

Indem der Bf Einschränkungen beim Baden erblickt, so spricht er damit ebenso kein ihm zustehendes durch das WRG 1959 eingeräumtes subjektiv-öffentliches Recht, sondern vielmehr das Interesse am Gemeingebrauch an und kann dies von ihm im wasserrechtlichen Verfahren nicht geltend gemacht werden (vgl. VwGH 21.01.2003, 2001/07/0088). Unabhängig davon, dass mit dem in Rede stehenden Vorhaben aus fachlicher Sicht lediglich gering belastete Wässer zur Ableitung gebracht werden und dem Schutz des Gewässers entsprochen wird, was nach Ansicht des erkennenden Gerichts auch für badende Personen Gültigkeit hat, begründen die vom Bf nicht näher spezifizierten Bedenken bzgl. gesundheitsschädlicher Folgen ebenso wenig ein subjektives Recht gemäß WRG 1959 (vgl. VwGH 25.10.2016, Ra 2016/07/0081). Auch mit der ins Treffen geführten nachteiligen Beeinflussung der Beschaffenheit des Wassers und mit dem seitens des Bf gehegten Bedenken ob des ökologischen Zustands werden öffentliche Interessen iSd § 105 Abs. 1 lit. e) bzw. lit. m) WRG 1959 dargetan, auf deren Wahrnehmung der Bf mangels Eingriffs in seine Rechte keinen Einfluss hat. Die Wahrung öffentlicher Interessen obliegt allein der Behörde (vgl. unter vielen z.B. VwGH 21.06.2018, Ra 2016/07/0071; 25.07.2002, 2002/07/0042).

Aus all diesen Gründen war auch keine Beiziehung eines Amtssachverständigen aus dem Fachbereich Medizin erforderlich. Bei der gegenständlichen Einleitung

handelt es sich lediglich um gering belastete Wässer aus Verkehrs- und Parkflächen. Im Übrigen hat das abgeführte Verfahren unter Verweis auf die wasserbautechnische fachgutachtliche Beurteilung zweifelsfrei ergeben, dass die projektierte Regenwasserkanalisation zur Sammlung, Ableitung und Einleitung in den Attersee ausreichend dimensioniert ist und dem Stand der Technik entspricht.

Aus den angeführten Gründen verhilft dem Bf seine Beschwerde gegen die unter Spruchpunkt I. erteilte Bewilligung nicht zum Durchbruch.

III.2.2. Zur zwangsweisen Einräumung einer Dienstbarkeit gegenüber dem Bf:

Gemäß § 63 lit. b WRG 1959 kann die Wasserrechtsbehörde, um die nutzbringende Verwendung der Gewässer zu fördern, um ihren schädlichen Wirkungen zu begegnen, zur geordneten Beseitigung von Abwässern und zum Schutz der Gewässer, in dem Maße als erforderlich für Wasserbauvorhaben, deren Errichtung, Erhaltung oder Betrieb im Vergleich zu den Nachteilen von Zwangsrechten überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse erwarten lässt, die notwendigen Dienstbarkeiten einräumen […], damit die genehmigte Anlage mit den zu ihr gehörigen Werken und Vorrichtungen hergestellt, betrieben und erhalten sowie der Vorschreibung sonstiger Maßnahmen entsprochen werden kann.

Nach § 60 Abs. 2 WRG 1959 sind diese Maßnahmen nur gegen angemessene Entschädigung (§ 117) und nur dann zulässig, wenn eine gütliche Übereinkunft zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann.

Aus dem gegenständlichen Projekt ergibt sich klar, dass damit die schadlose Ableitung von anfallenden Oberflächenwässern angestrebt wird. Die in Rede stehenden Maßnahmen setzen sich zum Ziel, die im Projektbereich anfallenden und lediglich aus Park-/Fahrflächen gering belasteten Niederschlagswässer in den C__ zu verbringen. Dieses Erfordernis ergibt sich deshalb, weil der örtliche Bereich in hydrogeologischer Hinsicht durch eine Flyschzone geprägt ist und damit kaum eine bis gar keine Versickerungsfähigkeit des Bodens bzw. Untergrundes gegeben ist. Vor diesem Hintergrund ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts der grundsätzliche Zweck iSd § 63 lit. b) WRG 1959 (*„zur geordneten Beseitigung von Abwässern*") erfüllt. Dieser ist unzweifelhaft im hohen öffentlichen Interesse gelegen (vgl. VwSlg. 9290 A/1977; siehe z.B. auch VwGH 26.01.2023, Ra 2020/07/0068, wonach schon die geregelte Abwasserbeseitigung eines Einzelobjektes im öffentlichen Interesse liegen kann).

Der in Diskussion stehende SE_RW-Kanal B__ 2 ist unter anderem auf einem Teilbereich (20 m Betonrohrleitung DN400 im Untergrund und 2 m Betonhalbschalen an der Oberfläche im Randbereich) des Grundstückes Nr. aaa, das sich im Miteigentum des Bf befindet, vorgesehen.

Eine gütliche Übereinkunft bzgl. der Grundinanspruchnahme konnte nicht erreicht werden. Schon aus dem Akteninhalt ergibt sich eindeutig, dass der Bf einer Inanspruchnahme des Grundstückes Nr. aaa nicht zugestimmt hat und keine Einigung erzielt wurde. Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat der Bf den vorgesehenen Maßnahmen nicht zugestimmt und war die Erzielung des Einvernehmens nicht ansatzweise absehbar, da der Bf das zu bewilligende Projekt grundsätzlich ablehnt.

Der Umstand, dass die vorgesehenen Maßnahmen allgemeine, das heißt öffentliche, Interessen erwarten lässt und diese die Nachteile einer zwangsweisen Einräumung einer Dienstbarkeit in Form des Eingriffs in das Privateigentum überwiegen, liegt für das erkennende Gericht auf der Hand. Wie auch bereits die bB ausgeführt hat, ist die schadlose Ableitung von Abwässern klar ein Vorteil im öffentlichen Interesse, dem die zwangsweise Duldung des D__ mit einer Gesamtlänge von 22 m (davon 20 m ausschließlich im Untergrund als Betonrohrleitung DN 400 verlaufend) auf einer Teilfläche des im Miteigentum des Bf stehenden Grundstückes im Ausmaß von insgesamt 612 m² gegenübersteht. Das betroffene Grundstück wird als Freizeit-fläche (Liegefläche, Seezugang etc.) genutzt. Durch die unter Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides erfolgte zwangsweise Einräumung der Dienst-barkeit bleibt das Grundstück abgesehen von lediglich ausnahmsweisen und nur selten zu erwartenden Reparaturen bzw. Sanierungen weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Der SE_RW-Kanal B__ 2 lässt nach Ansicht des erkennenden Gerichts eindeutig einen überwiegenden Vorteil im allgemeinen (öffentlichen) Interesse im Verhältnis zu den Nachteilen der Einräumung der zwangsweisen Duldung desselben erwarten.

Auch kommen keine anderen Trassenvarianten in Frage. Die Variante, die der Bf im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung aufgeworfen hat (über SE_RW-Kanal B__ 3), ist technisch nicht möglich bzw. nur mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, um auch die Wässer der Einzugsflächen dahingehend abführen zu können. Bei den anderen Varianten ergab sich ein bedeutender Mehraufwand von 24 bzw. 34 Laufmetern. In diesem Zusammenhang ist nach fachlicher Beurteilung mit Mehrkosten von mindestens 700 Euro pro Laufmeter (d.h. min. ca. 16.800 bzw. 23.800 Euro) zu rechnen.

Insgesamt ist das Zwangsrecht zur unmittelbaren Verwirklichung des Zwecks erforderlich und auch geeignet. Die Vorteile der Allgemeinheit überwiegen im Sinne der durchgeführten Interessensabwägung die Nachteile des Bf bedeutend. Das Projekt entspricht dem Stand der Technik und es gibt keine anderen Möglichkeiten zur Entsorgung der Wässer und keine weniger in private Rechte eingreifende Trassenführung bzw. keine gelinderen Mittel. Die Entscheidung der bB ist auch dahingehend nicht zu beanstanden.

Zusammenfassend liegen die Voraussetzungen für die Einräumung einer Zwangsdienstbarkeit vor, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Bezüglich der Frage der Zuständigkeit der bB bzw. des Landeshauptmannes von Oberösterreich nach § 99 Abs. 1 lt. d WRG 1959 im Falle einer getrennten Kanalisation zwischen Schmutzwasser und Regenwasser aus dem gleichen Einzugsgebiet besteht – soweit ersichtlich – keine einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, weshalb zu dieser Frage die ordentliche Revision als zulässig erachtet wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha